



Amtskurier

**Amtliches Mitteilungsblatt
des Amtes Treptower Tollensewinkel
für die Stadt Altentreptow und die Gemeinden**

Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow,
Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben,
Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg und Wolde

Jahrgang 11

Montag, den 21. Dezember 2015

Nummer 12



Foto: Schmidt

INHALT:

Amtliche Mitteilungen	S. 02	Schul- und Kitanachrichten	S. 13
Amtliche Bekanntmachungen	S. 03	Vereinen und Verbände	S. 14
Kultur und Freizeit	S. 04	Kirchliche Nachrichten	S. 17
Geburtstage	S. 11		

Amtliche Mitteilungen

Sprechzeiten Bürgerbüro

Montag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
jeden ersten Sonntabend im Monat	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Sprechzeiten

Bürgermeister der Stadt Altentreptow: (im Rathaus Altentreptow nach vorheriger Terminvereinbarung)

Montag:	keine Sprechzeit
Dienstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	keine Sprechzeit
Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr

In begründeten Ausnahmefällen stehen die Mitarbeiter der Verwaltung Ihnen auch außerhalb dieser Zeiten zur Verfügung.



Bartl
Bürgermeister

Bereitschaftsdienst für Notfälle

In dringenden Notfällen außerhalb der Geschäftszeiten der Stadt Altentreptow sind folgende Telefonnummern anzuhängen:

Bürgermeister	Siedenbollentin	03969 510213
1. Stellvertreterin des Bürgermeisters	Altentreptow	03961 210050
2. Stellvertreterin des Bürgermeisters	Altentreptow	03961 2299880

Bei Feuerausbruch und Gasgeruch sind sofort die Nummern 110 und 112 anzuhängen.

Bei Störungen in der Gasversorgung bitte den Entstörungsdienst der E.ON edis AG anrufen: 0180 4551111!

Bei Störungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bitte den Bereitschaftsdienst der GkU mbH anrufen: 03961 257333!

Stadt Altentreptow
- Fachbereich zentrale Verwaltung und Finanzen -

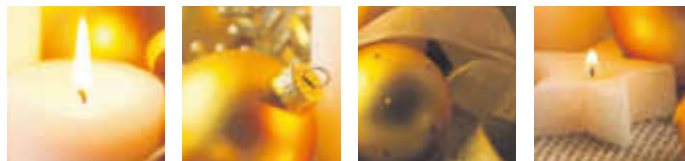


Ein frohes Weihnachtsfest und
alles Gute für das Jahr 2016

wünschen die Gemeindevertreter und der Bürgermeister allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Breesen. Ein ganz herzliches Dankeschön an die 1-EUR-Jobber, die Bürgerarbeiter, die Beschäftigten über den Bundesfreiwilligendienst und den vielen ehrenamtlichen Helfern, die in der Gemeinde Breesen tätig sind.

Die Gemeindevertretung Breesen

Noack
Bürgermeister



*Grußworte des Bürgermeisters
der Stadt Altentreptow
zum Jahreswechsel 2015/2016*

Was macht Sie aus, die Weihnachtszeit?

Es ist nur eine Kleinigkeit:

**Dass wir nicht nur an diesen Tagen
im Herzen Glanz und Freude tragen,
nein, dass wir Menschen danach streben,
einander immer Licht zu geben.**

R.W. Lingenfelder

Die festliche Adventszeit hat bereits begonnen und auf den Weihnachtsmärkten erklingen die ersten Weihnachtslieder, Kinder stehen mit leuchtenden Augen vor festlich geschmückten Schaufenstern.

Noch herrscht geschäftiges Treiben auf den Straßen, doch bald kommen Freunde und Familien zusammen, um besinnliche Festtage miteinander zu verbringen.

Zwölf temporeiche und spannende Monate liegen hinter uns und das Jahr neigt sich dem Ende zu und gibt uns Anlass, einmal inne zu halten, um Vergangenes und Zukünftiges, Erinnerung und Erwartung, Vorhandenes und Neues zu betrachten, aber auch Gemeinsames zu planen. Das Jahr war gefüllt mit vielen anspruchsvollen Aufgaben und Herausforderungen, denen wir auch für das kommende Jahr mit Spannung entgegensehen.

Zurückblickend sehe ich, dass wir mit vielen kompetenten Partnern erfolgreich zusammengearbeitet haben und hoffe, diese auch im Jahre 2016 fortführen zu können.

Wieder gelang es uns, viel zu bewegen. Für das konstruktive Miteinander, die erfolgreiche, zielorientierte Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen möchte ich mich recht herzlich bedanken und Ihnen meine Achtung und Anerkennung für das bisher Erreichte in unserer Stadt und im gesamten Amtsbereich zum Ausdruck bringen.

Mehr denn je gilt es, auf der Höhe der Zeit zu sein, um den Herausforderungen, die sich aus der wirtschaftlichen und regionalen Entwicklung ergeben, entsprechen zu können.

Wir werden die bevorstehenden Aufgaben mit Selbstvertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit und mit Zuversicht anpacken.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie für die kommenden Feiertage eine schöne und besinnliche Zeit und einen guten Start in ein glückliches, erfolgreiches und vor allem gesundes Jahr 2016. Nutzen auch Sie die Zeit und die Tage über den Jahreswechsel für Ihre Familien und Freunde zum Erholen, Durchatmen und fröhlich sein.

Blicken wir alle voller Zuversicht in Richtung 2016 und starten gemeinsam in ein Jahr mit neuen, zahlreichen und interessanten Herausforderungen.

Herzlichst



Bartl
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Vermessungsbüro Rainer Lessner
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsbuchnr.: 2015123014

(Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben)

Vermessungsobjekt

Gemeinde: Klatzow
 Gemarkung: Klatzow
 Flur: 3
 Flurstück: 79127
 Lagebezeichnung: Klatzow 14 h

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformation- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Vermessungsbüro
 ObVI Rainer Lessner
 Schwedenstraße 21
 17033 Neubrandenburg

während der Geschäftszeiten: von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr in der Zeit vom 01.12.2015 bis zum 15.12.2015

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und Abmarkung als richtig bestätigt.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Altentreptow

Die Bekanntmachung zur Aufnahme von Fundsachen in die Fundliste wurde auf der Internetseite der Stadt Altentreptow, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Fundbüro“ veröffentlicht.

Fachgebiet
Bürgerbüro/Wahlen

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVObI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Altentreptow vom 07.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei dem selben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	30,00 EUR
- für den 2. Hund	45,00 EUR
- für den 3. und jeden weiteren Hund	70,00 EUR
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
 1. Blindenbegleithunde

2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden.
Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
 4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 6

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.
Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. August 2012 mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist

§ 9

Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon werden Steuern bis dreißig Euro am 15. August fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 11

Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt zurückzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt ab 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung, beschlossen am 25.08.1997, außer Kraft.

Altenhagen, d. 07.12.2015


H. Röhrdanz
Bürgermeister



Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Altenhagen
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Altenhagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrSTG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewSTG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2015 folgende Hebesatz-Satzung erlassen.

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Altenhagen erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) 320 v. H.
- Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude) 355 v. H.
2. Gewerbesteuer 325 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Altenhagen, den 07.12.2015


Bürgermeister



Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Bartow vom 16.10.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht,

Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei dem selben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhoebene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	20,00 EUR
- für den 2. Hund	35,00 EUR
- für den 3. Hund	50,00 EUR
- für jeden weiteren Hund	70,00 EUR
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
 1. Blindenbegleithunde
 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden.
Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
 4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 7

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.

2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. August 2012 mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

§ 8

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9

Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon werden Steuern bis dreißig Euro am 15. August fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13

Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 28.09.1997 und die 1. Änderung zu dieser Satzung vom 07.06.2001 außer Kraft.

Bartow, 19.10.2015


R. Heiden
Bürgermeister



Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Bartow

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Treptower Tollensewinkel

Die Satzung der Gemeinde Breest über die Erhebung einer Hundesteuer wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Fachgebiet
Zentrale Verwaltung

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Treptower Tollensewinkel

Die **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Gnevkwow** wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Fachgebiet
Zentrale Verwaltung

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Treptower Tollensewinkel

Die **Haushaltssatzung der Gemeinde Gnevkwow für das Haushaltsjahr 2016** wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Fachgebiet
Zentrale Verwaltung

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Treptower Tollensewinkel

Die **Satzung der Gemeinde Grapzow über die Erhebung einer Hundesteuer** wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Fachgebiet
Zentrale Verwaltung

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Röckwitz vom 01.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuer-

erschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei dem selben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	30,00 EUR
- für den 2. Hund	45,00 EUR
- für den 3. und jeden weiteren Hund	70,00 EUR

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Blindenbegleithunde
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden.
Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

(2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 6

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.
Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. August 2012 mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.

4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

§ 7

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist

§ 9

Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon werden Steuern bis dreißig Euro am 15. August fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 10

Anzeigespflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über drei Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem

die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 11

Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung, beschlossen am 18.12.1998, außer Kraft.

Röckwitz, 01.12.2015


M. Komesker
Bürgermeister



Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Röckwitz

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeigene-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Treptower Tollensewinkel

Die Satzung der Gemeinde Siedenbollentin über die Erhebung einer Hundesteuer wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Fachgebiet

Zentrale Verwaltung

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Treptower Tollensewinkel

Die Satzung der Gemeinde Werder über die Erhebung einer Hundesteuer wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Fachgebiet

Zentrale Verwaltung

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Treptower Tollensewinkel

Die **Satzung der Gemeinde Wolde über die Erhebung einer Hundesteuer** wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Fachgebiet

Zentrale Verwaltung

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Treptower Tollensewinkel

Die **Satzung der Gemeinde Wolde über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern** wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

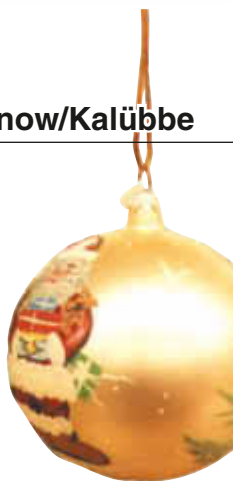
Fachgebiet

Zentrale Verwaltung

Amtliche Mitteilungen

Frohes Fest wünscht die Freiwillige Feuerwehr Pinnow/Kalübbe

Plätzchenduft zieht durch das Haus,
versperrt sind manche Schränke.
Es weihnachtet, man kennt sich aus
und wohl sortiert sind die Geschenke.
Man freut sich auf das Kinderlachen
und auf ein paar Tage - ruhig und still,
ändern' mal eine Freude machen,
das ist es, was man will.
Weihnachtskarten trudeln ein
aus allen Ecken und Kanten,
die meisten sind, so soll es sein,
von Lieben und Verwandten.



Es ist mal wieder soweit. Erneut geht ein Jahr zu Ende. Gern möchte ich diesen Augenblick nutzen um zurückzuschauen. Die Jugendfeuerwehr Pinnow/Kalübbe hat 9 Mitglieder. Die Mannschaft unterstützen 3 Mädchen im Alter von 12 bis 13 Jahren und 6 Jungen im Alter von 8 bis 15 Jahren. Im Jahr 2015 gab es viele Höhepunkte. Zu Beginn stand der Bundesvorauscheid am 25.04.2015 in Golchen auf dem Plan. Unser Ziel war es, ein gutes Ergebnis zu erreichen. Deshalb war es wichtig, die theoretischen Kenntnisse aufzufrischen wie zum Beispiel: Stiche und Bunde, überwinden von Hürden und eines Wassergrabens, erkennen von Feuerwehrtechnischen Geräten.

Endlich war der Tag gekommen. Die Kinder waren sehr aufgeregt, sie wollten alles richtig machen. Aber es schlichen sich einige Flüchtigkeitsfehler ein. Am Ende wurde ein Platz 7 erreicht. Um die Kleinen wieder aufzubauen und neu zu motivieren, fuhren wir vom 22.05. - 24.05. nach Gallentin in Uli's Kinderland. Hier hatten alle Spaß - beim Fußball spielen, Abende am Feuer oder dem Besuch im Schweriner Schloss wurde der Feuerwehrdienst nicht vergessen.

Es wurde fleißig geübt, denn am 06.06.2015 stand der Amtsausscheid in Teetzleben an. Beim Ausscheid konnte sich die Mannschaft verbessern und erreichte den 5. Platz. Auch wenn die Wettkämpfe vorbei waren, wurden die Beine nicht hochgelegt.

Es wurden ein Sportfest, Kreisfeuerwehrmarsch, ein Ausflug in den Miniaturpark „Rügenpark“, Kochnachmittag und zum Abschluss eine Weihnachtsfeier in der Kegelbahn in Altentreptow organisiert. Der Weihnachtsmann konnte nicht persönlich kommen, aber seine Helfer brachten kleine Geschenke vorbei.

Um all diese schönen Dinge durchführen zu können, brauchen wir die Hilfe der vielen fleißigen Helfer.

Es ist ein Herzenswunsch von mir, mich auf diesem Wege recht herzlich zu bedanken. Mein Dank geht an die Jugendfeuerwehr Teetzleben für die gute Zusammenarbeit. An meine Freundin Jenny und unserer beiden Familien, die mir den Rückhalt geben, um all das zu planen und auch durchzuführen.

Ich möchte auch die Gelegenheit nutzen, um mich bei meinen Kameraden für die Zusammenarbeit zu bedanken.

Allen Mitgliedern und ihren Familien wünsche ich ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2016.

Knut Köster

Gemeindewehrführer



Fotos: Weier

Die Jugendfeuerwehren des Amtes wählen eine neue Amtsjugendfeuerwehrleitung

Nachdem am 16.09.2015 von den Jugendfeuerwehren des Amtes Treptower Tollensewinkel eine Jugendordnung für das Amt beschlossen wurde, tagten nun die Jugendfeuerwehren am 14.11.2015 erneut und führten den ersten sogenannten Amtsjugendfeuerwehrtag durch. Als Gäste wohnten u. a. der Amtsvorsteher, die Leiterin des Ordnungsamtes sowie die Amtswehrführung der Veranstaltung bei. Auf der Tagesordnung standen u. a. die Auswertung des vergangenen Kreisjugendfeuerwehrtages und ein Rückblick auf die in diesem Jahr bereits geleistete Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit im Amt. Vor allem stand jedoch die Wahl einer neuen Amtsjugendfeuerwehrleitung auf dem Programm. Der bisherige Amtsjugendfeuerwehrwart Steffen Reinhardt aus der Feuerwehr Golchen legte sein Amt aus beruflichen und familiären Gründen nieder und möchte künftig „etwas kürzer treten“. Der bisherige Stellvertreter Matthias Lieckfeldt (Feuerwehr Altentreptow), zwischenzeitlich zum Amtswehrführer gewählt, trat ebenfalls zurück, um sich auf seine neue Aufgabe konzentrieren zu können. Zum neuen Amtsjugendfeuerwehrwart wurde der Kamerad Stephan Wegner aus der Feuerwehr Wildberg gewählt. Zur neuen Stellvertreterin die Kameradin Anett Klemm aus der Feuerwehr Werder-Kölln. Beide wurden einstimmig gewählt; somit können beide mit einem großen Vertrauensvorschuss ihre neuen Aufgaben angehen. Herzlichen Glückwunsch zur Wahl!



von links: Matthias Lieckfeldt, Anett Klemm, Stephan Wegner, Steffen Reinhardt

Die Amtswehrführung wünscht der neuen Amtsjugendleitung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Interesse aller Kinder- und Jugendfeuerwehrabteilungen des Amtes alles Gute, stets ein glückliches Händchen und viel Erfolg. Die Amtswehrführung freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. Zudem dankt die Amtswehrführung dem ehemaligen Amtsjugendwart Steffen Reinhardt für seine langjährige Tätigkeit sowie für seine erbrachten Leistungen und Verdienste für die Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit im Amt.

René Reinhardt
stellv. Amtswehrführer

Der Bürgermeister

Einladung

Auswertung der Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes

(BGBl. Jahrgang 2007 Teil I Nr. 69, S 3178)

Gemäß der Arbeitsanleitung für die Bodenschätzung in der Mecklenburg-Vorpommerschen Steuerverwaltung, Stand

April/2002 führt der Amtliche Bodenschätzer des Finanzamtes Neubrandenburg die Schlussbesprechung zur Nachschätzung in der Gemeinde Breesen für die Gemarkung Pinnow durch.

Ort der Veranstaltung: Amtsgebäude Tützpatz
Termin: 25.01.2016 Beginn: 14:00 Uhr

Einladung

Zu dieser Schlussbesprechung lädt der Bürgermeister alle

- Eigentümer und/oder Pächter/Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Nutzflächen
- sowie
- Geschäftsführer und Wiedereinrichter von landwirtschaftlichen Betrieben

der Gemeinde Breesen der Gemarkung Pinnow herzlich ein.

U. Gell
Bürgermeister

Breesen, den 30. 11. 2015

S. Westphal
S. Westphal
Amtlicher Bodenschätzer

Neubrandenburg, den 13.11.2015

Kultur und Freizeit

Primavera
Musik Show Berlin

Gala-Show der Operette

Ein heiterer Abend mit beliebten
Operettenmelodien, Berliner Witz & Humor!

10. Januar **Neujahrskonzert**
Altentreptow
17:00 Uhr

Fritz-Reuter-Haus
Bürgerbüro (03961) 2551360

www.primavera-show.de

Geburtstage

Geburtstagsgrüße



**Die Natur hat jederzeit recht, und das gerade
am gründlichsten, wo wir sie am wenigsten begreifen.**

Johann Wolfgang von Goethe

Sehr geehrte Geburtstagskinder des Monats Dezember,

im Namen des gesamten Amtsbereiches möchten wir Ihnen anlässlich Ihres Geburtstages recht herzlich gratulieren.

Wir wünschen Ihnen Gesundheit und Freude im Kreise Ihrer Geburtstagsgäste, angenehme Stunden und nette Erlebnisse, die sie noch lange in Erinnerung behalten.

Es grüßen

**V. Barth
Bürgermeister**

**Komesker
Amtsvorsteher**

Foto: Jeanette Diehl - Fotolia

Frohe Weihnachten & ein gesundes Jahr 2016



Inventurverkauf

27.12. – 14.01.

50% Radikal reduziert!
auf ausgesuchte Modelle

Die schönste Art zu hören und zu sehen!
WANDER
Wander-Optik GmbH • Neubrandenburg

3x in NEUBRANDENBURG Wolfswinkelstr. 4 • Friedländer Str. 2a • Juri-Gagarin-Ring 24a www.wander-optik.de

Edles Schreibgerät

Die passenden Weihnachtsgeschenke für seine Lieben zu finden, ist nicht immer ganz einfach. Besonders schwer wird es, wenn Freunde oder Familienmitglieder eigentlich schon alles haben. Worüber also könnte sich jemand freuen, der im Grunde gar keine Wünsche hat.

Edle Schreibgeräte beispielsweise kommen sogar bei jenen gut an, die sich ihre Wünsche immer gleich selbst erfüllen. Vor allem dann, wenn die Stifte nicht nur wertig aussehen, gut in der Hand liegen und ein schönes Schriftbild erzeugen, sondern auch über ein raffiniertes Extra verfügen. djd



Foto: Studienkreis



Schul- und Kitanachrichten

Weihnachten

*Zeit für ein wenig Stille und Besinnlichkeit,
Zeit für Dankbarkeit und Zuversicht.
Zeit für die kleinen Dinge des Herzens.*

Ein wunderschönes Weihnachtsfest und für das kommende Jahr viel Glück und Gesundheit wünschen wir allen Eltern, Großeltern, Lehrern und Schülern der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz!

Sarina O., Annalena R., Jette W./Schulnachrichtengruppe



Die diesjährigen Sieger im Lesewettbewerb sind

Am 19. November fand in der Regionalen Schule Tützpatz wieder der traditionelle Lesewettbewerb der 6. Klassen statt. Die Teilnehmer wurden wie gewohnt in einem Vorentscheid in den einzelnen Klassen ermittelt. An diesem Tag zeigten sie ihr Können vor einem interessierten Publikum aus Schülern der 5., 6. und 7. Klassen und einer kritischen Jury aus drei Schülerinnen der Klasse 10a und einer Deutschlehrerin. Alle Teilnehmer gaben sich große Mühe beim Vortragen der Texte. Für alle war es

spannend und die Entscheidung war sehr knapp. Die Geschichte „Der letzte Elf“ gab den Ausschlag für den 1. Platz. Es siegte Tristan Wegner (Kl. 6b) vor Luiza Alvarez (Kl. 6b) und Paul Dumke (Kl. 6a).

Wir gratulieren allen Teilnehmern zu ihren guten Leistungen und sagen den Siegern: HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH! ?

Jette W., Annalena R./Schulnachrichtengruppe



Kita wird zur Weihnachtswerkstatt



Vorweihnacht ist die Zeit der Heimlichkeiten, der süßen Gerüche und der Vorfreude.

Die Kinder und Erzieher der **ASB-Kita „Storchennest“ aus Tützpatz** luden am 03.12.2015 zum gemütlichen Adventsba-steln ein. Bei Kerzenschein und musikalischer Untermalung mit Musiklehrer Marcel waren alle schnell in Adventsstimmung.

Die Kids konnten es kaum erwarten, mit dem Basteln zu beginnen. Aus unterschiedlichem Naturmaterial wurden Sterne gebastelt, Weihnachtsgestecke gefertigt, Kienäppel (Tannenzapfen) und Korken verwandelten sich in kleine Engel und vielem mehr. Dabei waren nicht nur die Kinder eifrig dabei, auch Eltern und Großeltern entfalteten ihre Kreativität. Leonie z.B. fertigte mit Mama Monique ein Weihnachtsgesteck aus einer Astscheibe, Tannengrün, Kerze und Glitter. „Das macht Spaß“ sagte Mama und Leonie strahlte. Tobias Trautmann erlebte zum ersten Mal so einen Bastelnachmittag in unserer Kita. Er meinte: „Ich bin total begeistert“.

So waren alle entspannt dabei, ihre eigene Weihnachtsdeko zu gestalten.

Zu einem gemütlichen Vorweihnachtsnachmittag gehören natürlich auch Kaffee, Kuchen und Gebäck. Wir möchten uns bei allen Eltern bedanken, die so liebevoll gebacken haben.

Schon jetzt freuen wir uns auf das nächste gemeinsame Event mit den Eltern, wenn am 16.12.2015 der Weihnachtsmann kommt.

Das Erzieherteam



Ich geh mit meiner Laterne

Am 21. Oktober wimmelten viele Glühwürmchen noch abends auf dem Gelände der Kita „Gänseblümchen“ in Altentreptow. Musik, leckerer Duft und heitere Stimmung lagen in der Luft.



Die Erzieherinnen hatten zum Lichterfest geladen. Schon im Vorfeld waren auch die Eltern fleißig. Denn die Laternen wurden von ihnen selbst gebastelt, die die Kinder dann stolz vor sich her tragen konnten. Für das leibliche Wohl und die richtige Stärkung für den abschließenden Laternenumzug durch die Stadt war bestens gesorgt. Ein großes Dankeschön an Herrn Jeromin von der Gaststätte „Klatzower Berg“, denn er sponserte alle Bratwürste zu diesem Fest. Des Weiteren gab es

selbstgemachten Kinderpunsch. Das Lichterfest wäre auch ohne die Altentreptower Feuerwehr nicht möglich gewesen. Die Feuerwehrmänner standen tatkräftig am Grill und begleiteten und sicherten den Laternenumzug. Die Erzieherinnen und Kinder bedanken sich bei allen fleißigen Helfern und Unterstützern, die dieses Fest zu einem Höhepunkt in diesem Jahr machten.



Vereine und Verbände

Der Tierschutzverein Altentreptow sagt: „Herzlichen Dank!“

Wir möchten uns bei all unseren Mitarbeitern, Mitgliedern, Tierpaten, Sponsoren und Helfern bedanken, die unsere Arbeit in so vielerlei Hinsicht unterstützen. Ohne Sie hätten wir nicht so vielen Tieren zu ihrem Glück verhelfen können. Sie alle leisten einen großen Beitrag zum Wohle unserer Fellnasen. Daher danken wir Ihnen von Herzen und hoffen weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit!



Tiere sind keine Weihnachtsgeschenke!



Bitte sehen Sie davon ab, Tiere zu Weihnachten zu verschenken. Leider werden gerade nach Weihnachten viele Katzen und Hunde ausgesetzt oder in den Tierheimen abgegeben. Es muss wohlüberlegt sein, was die Anschaffung eines Tieres bedeutet, nur so kann sich ein schönes Miteinander entwickeln. Die Tiere in den Tierheimen hoffen auf liebevolle Menschen, die Ihnen ein schönes Zuhause schenken. Sollten Sie und Ihre Familie sich gemeinsam für einen vierbeinigen Mitbewohner entschieden haben, finden Sie in den Tierheimen eine gute Beratung und Hilfe, um genau den richtigen Begleiter für Sie zu finden. Unsere Tiere haben oft mit Vorurteilen zu kämpfen, völlig zu Unrecht. Geben Sie ihnen eine Chance und lernen Sie sie kennen!

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

**Tierschutzverein Altentreptow und Umgebung
im deutschen Tierschutzbund e. V.
Klosterberg 2 a, 17087 Altentreptow
www.tierheim-altentreptowev.de
Tel./Fax: 03961 229946
Mobil: 0152 53105212
E-Mail: info@tierheim-altentreptowev.de**

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 9:00 - 13:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft „Wildberg“ in der ehemaligen Schule in 17091 Wildberg am 15.01.2015

Zur nicht öffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft „Wildberg“ **am Freitag, dem 15.01.2016 um 19:00 Uhr** in die ehemalige Schule, Hauptstraße 60 in 17091 Wildberg werden alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Wildberg“ gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen. Damit die Versammlung rechtzeitig beginnen kann, werden diejenigen Jagdgenossen gebeten, bei denen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen eingetreten sind, sich 15 Minuten vorher einzufinden. Ein Eigentumsnachweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

Tagesordnung der Jagdgenossenschaftsversammlung „Wildberg“:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und der vertretenen Flächen
3. Abstimmung über die Tagesordnung evtl. Vorschlag zu weiteren Tagesordnungspunkten
4. Bericht vom Vorstand
5. Kassenbericht
6. Bericht der Revisionskommission
7. Diskussion zu den Berichten
8. Entlastung des Vorstandes
9. Beschlussfassung zur Verwendung der Jagdpacht + Vorschläge
10. Anträge zur Jagdverpachtung ab 01.04.2016
11. Abstimmung zur Jagdverpachtung
12. Schlusswort

Wildberg, den 26.10.2015

Vorstandsvorsitzender Stefan Barkmeyer

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schossow

Zur nicht öffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schossow **am Freitag, dem 22.01.2016 um 19:00 Uhr** in die Bauernstube in 17091 Schossow werden alle Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Schossow gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eingeladen.

Damit die Mitgliederversammlung pünktlich beginnen kann, werden diejenigen Jagdgenossen gebeten, bei denen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen eingetreten sind, sich 30 Minuten vor Sitzungsbeginn am Sitzungsort einzufinden. Entsprechende Belege und Grundbuchauszüge sind vorzulegen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der vertretenen Flächen
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bericht des Vorstandes
5. Kassenbericht
6. Diskussion zu den Berichten
7. Beschlussfassung zu folgenden Punkten:
 - Entlastung des Vorstandes
 - Verwendung des Reinertrages aus der Jagdpacht
 - Jagdverpachtung ab 01.04.2016
8. Schlussworte

Tützpatz, 08.12.2015

gez.: G. Öhlenschläger
Jagdvorsteher

Einladung zur nichtöffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung Gültz

Datum: 21.01.2016
Ort: Gültz
Versammlungsraum: Landpension Gültz
Uhrzeit: 18:00 Uhr

Alle Grundeigentümer der Gemeinde, deren Flächen den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Gültz bilden und alle Jagdgenossen sind zum oben genannten Termin herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Gemeindevorstand (Bürgermeisterin)
2. Feststellung der Anwesenheit und der vertretenen Fläche
3. Abstimmung über die Tagesordnung
4. Wahl der Wahlkommission
5. Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
6. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
7. Konstituierende Beratung der Vorstandsmitglieder
8. Vorschlag zur weiteren Tagesordnung
9. Bericht des alten Vorstandes
10. Kassenbericht
11. Bericht der Revisionskommission
12. Diskussion zu den Berichten
13. Entlastung des alten Vorstandes
14. Sonstiges
15. Schlusswort

Die Bürgermeisterin

Aushang am: 21.12.15 bis: 21.1.16

**Jagdgenossenschaft
Loickenzin/Altentreptow
Der Jagdvorsteher**

Altentreptow, 5.12.2015

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Loickenzin /Altentreptow

Datum: 13. Januar. 2016
Uhrzeit: 19:00 Uhr
Ort: Pension „Am Zehntfeldweg“, Zehntfeldweg 19, in 17087 Altentreptow

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Loickenzin/ Altentreptow lädt alle Grundstückseigentümer bejagbarer Flächen der Orte

Loickenzin, Friedrichshof, Trostfelde, Glückauf,
Thalberg/Ausbau und der Flure 1,2,11,12,13 der Gemarkung
Altentreptow
zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit durch den Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft
2. Wahl des Versammlungsleiters und Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Rechenschaftslegung der Kassengeschäfte bis zum 28.01.2015 und für das Jagdjahr 2015/2016 (vom 28.01.2015 bis 30.03.2016)
4. Vorschläge und Beschlüsse zur Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung des Pachtjahres 2015/2016

5. Entlastung des Jagdvorstandes für die zurückliegenden Kassengeschäfte
6. Ergebnisse der beschränkten Ausschreibung für die Verpachtung ab dem 1. April 2016
7. Vorschläge und Beschlüsse für die Neuverpachtung
8. Diskussion und Schlusswort

Mit freundlichen Grüßen

Der Jagdvorsteher
Alexander Friese

Förderverein der „Freiwilligen Feuerwehr Groß Teetzleben e.V.“

Der Vorstand des Fördervereines bedankt sich bei allen Mitgliedern und sonstigen Förderern des Vereines für die Mitarbeit und Hilfe im Jahr 2015!

Ein arbeits- und ereignisreiches Jahr liegt hinter uns und die ersten Anforderungen haben wir im Jahr unseres 110-jährigen Bestehens mit Bravour bestanden!

Ein wichtiges Ereignis war der Amtsausscheid am 06.06.2015 in Groß Teetzleben und er war nach Meinung vieler Teilnehmer ein voller Erfolg!

Ein großer Scheunenbrand im Zentrum des Dorfes hielt uns in Atem ... und die Reste der Brandruine zeugen von der Dramatik beim Einsatz... aber auch der geordneten und guten Brandbekämpfung aller vor Ort eingesetzten Wehren!

Wir haben als Verein viele Förderanträge gestellt und wir sind von den Bewilligungsbescheiden äußerst positiv überrascht.

Jetzt können wir unseren satzungsgemäßen Aufgaben und Zielstellungen gerecht werden ... verbunden mit viel Arbeit und bürgerlichem Engagement für das Jahr 2016!

Ein umfangreiches Projekt-Programm für die weitere gute Entwicklung unserer Kommune wird bis 04. Juni 2016 (Traditions-, Heimat- und Volksfest) umgesetzt werden!

Wir bitten schon jetzt alle Vereinsmitglieder, alle Förderer und Gewerbetreibende um finanzielle oder arbeitsmäßige Mithilfen für das kommende Jahr, das laut der Analen Teetzleben (Tezlaw) mindestens 525 Jahre Existenz bescheinigt.

Die Fachwerkkirche von 1721 mit dem Schnitzaltar von 1500 und der Kirchenglocke von 1569 wird nach fast 300 Jahren völlig neu aufgebaut; welche Bauleistungen, wieviel Holzmaterial, welche Zimmermannsleistungen, wieviel Stunden, wieviel Finanzmittel fließen dort für die nächsten Jahrhunderte ein. Ein Stück dörflicher Identität wird weitergetragen in Zeiten (auch) des Kirchensterbens!

Dies muss man alles sehen und in einem heimatlichen Geschichts-Rahmen verstehen!

Wenn wir unser „Grünes Juwel“, das Bindeglied zwischen Groß und Klein Teetzleben, geputzt und gestaltet haben, dann haben zwischen 2013 (Mühlenteich und Halbinsel) und des alten/neuen Areales jetzt gegenüber, enorme Vereinsleistungen unserer Kommune in diesem Bereich der Öffentlichkeit den weiteren Weg geebnet für ein liebens- und bewohnenswertes Dorf!

Das Programm für die Einweihungsfeier am 04. Juni 2016 wird im Vorstand im Januar 2016 beschlossen und der Jahreshauptversammlung zur Realisierung mit dem Haushaltsplan 2016 empfohlen werden. Das Jahr 2016 wird von seinen Auswirkungen für die nächsten Jahre und einer positiven Dorfentwicklung weitere Grundlagen hinzufügen.

Liebe Vereinsmitglieder, liebe Teetzlebener in allen Ortsteilen, wir wünschen Euch/Ihnen frohe Weihnachten 2015 und für das Jahr 2016 beste Gesundheit, persönliche Erfolge und schöne Erlebnisse!



Öffnungszeiten

Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung, auf Wunsch auch in der Häuslichkeit

Anschrift

Pflegestützpunkt Demmin, Adolf-Pompe-Straße 23, 17109 Demmin

Ansprechpartner in Demmin

Pflegeberaterin:
Frau Hoff oder Frau Kroll Telefon: 0395 570874751
Sozialberater: Herr Wernicke Telefon: 0395 570874751

Das Kreisdiakonische Werk Greifswald-Ostvorpommern e.V., Mühlenstraße 1, Altentreptow, informiert:



Begegnungsstätte

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 08:00 - 14:00 Uhr
Angebot: Treffpunkt, Soziale Gemeinschaft erleben, Mittagessen, Sportmöglichkeiten, Gespräche, Raum für Ehrenamt
Frauensportgruppe: immer mittwochs, 10:00 Uhr
Weitere Veranstaltungen: Aushänge im Haus
Weitere Informationen: Tel.: 03961 263966

Tagesstätte und Beratungsstelle zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 09:00 - 15:00 Uhr, Sa. nach Vereinbarung
Angebot: Beratung bzw. längerfristige Zusammenarbeit bei schwierigen sozialen Problemlagen, Tagesstrukturierung, Begleitung, Wärme, Motivation, Reflexion, Sportmöglichkeiten, Waschen, Duschen, Mahlzeiten
Weitere Informationen: Tel.: 03961 212588
www.kdw-greifswald.de
E-Mail: tabs_at@kdw-greifswald.de

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Demmin e.V.



Rosestraße 38, 17109 Demmin
Telefon 03998 / 27170
E-Mail drk-demmin@t-online.de
Internet www.demmin.drk.de

Unsere Beratungsdienste für Altentreptow und Umland finden Sie in Altentreptow, Poststraße 15

- **Kinder- und Jugendhilfezentrum**
Ambulante Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatung, Frühe Hilfen „Nestbau“, Tagesgruppe, Ines Plaskuda 03961/210792
- **Behindertentreff**
Frau Kaatz 03961/214304
mittwochs 11:00 - 15:00 Uhr

- **Behindertenberatung**
mittwochs 08:00 - 17:00 Uhr 03961/214304
oder 03961/210792
und nach telefonischer Absprache

- **Erste-Hilfe-Ausbildung**
u. a. Lebensrettende Sofortmaßnahmen,
Ersthelfer im Betrieb, Erste Hilfe Training

Die Anmeldung und weitere Informationen zu Erste-Hilfe-Kursen erhalten Sie über den DRK Kreisverband Demmin e.V.

Ihr Ansprechpartner ist Frau Tanck, **Tel. 03998 271717**. Gerne können Sie auch die bekannte Altentreptower Rufnummer wählen: **03961 210792**

- **Kleiderkammer**
Öffnungszeiten:
Dienstag und Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
Sie haben die Möglichkeit, die Kleider und Sachen in der Kleiderkammer abzugeben oder nutzen Sie unsere Sammelbehälter.
- **Blutspendetermine**
07.01.2016 14:30 - 18:30 Uhr
Altentreptow, Krankenhaus, Klosterberg 1 A

Ihre DRK Service Nummer ... an 365 Tagen für Sie da, 08000 365 000 ... 24 Stunden täglich.
(gebührenfrei)

Volkssolidarität Klub Altentreptow



Veranstaltungsplan Januar 2016

05.01.16	13:30 Uhr	Romméfreunde treffen sich
07.01.16	13:30 Uhr	Tischspiele
12.01.16	13:30 Uhr	Würfel- und Brettspiele
14.01.16	13:30 Uhr	Spiele am Nachmittag
16.01.16	13:30 Uhr	Gemütliche Kaffeerunde am Samstag
19.01.16	13:30 Uhr	Romméfreunde treffen sich
20.01.16	13:00 Uhr	Treff der Skatfreunde
21.01.16	13:30 Uhr	Würfel- und Kartenspiele
26.01.16	13:30 Uhr	Romméfreunde treffen sich
27.01.16	14:00 Uhr	Tag des Geburtstagskinds
28.01.16	13:30 Uhr	Heute werden die Karten gut gemischt

Täglich Mittagstisch von 11:45 Uhr bis 12:45 Uhr

(Anmeldung erforderlich!)

Volkssolidarität Kreisverband
AL.DE.MA. e. V.
Poststraße 12 b
17087 Altentreptow
Tel.: 03961 210788

Betreutes Wohnen
Teetzlebener Str. 12
Tel.: 03961 229422

Der Vorstand des SV Siedenbollentin

wünscht allen Sportlerinnen und Sportlern sowie Sponsoren und Fans des Vereins ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.



Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde St. Paulus Stavenhagen

Niels-Stensen-Straße 18, 17153 Stavenhagen
Telefon Pfarrbüro: 039954 22295/Fax 039954 22230
E-Mail: kath.kirche-stavenhagen@t-online.de
Gemeindereferentin Katja Laber: 039954 22229
E-Mail: gemeindereferentin-stavenhagen@t-online.de

Mitteilungen der katholischen St. Paulus-Gemeinde

Mittwoch, 23. Dezember 2015, Vom Tage

- 10:00 Uhr Messdiener üben in Stavenhagen für die heilige Messe am Heiligabend
- 17:00 Uhr Weihnachtsspiel der katholischen Jugend aus Neubrandenburg in der kath. Kirche in Stavenhagen

Donnerstag, 24. Dezember 2015, Heiligabend

- 15:00 Uhr Krippenandacht in Röckwitz
- 17:00 Uhr heilige Messe in Stavenhagen
- 21:00 Uhr heilige Messe in Malchin

Freitag, 25. Dezember 2015

Weihnachten - Hochfest der Geburt des Herrn

- 09:00 Uhr heilige Messe in Röckwitz
- 10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Samstag, 26. Dezember 2015, Hl. Stephanus

- 09:00 Uhr heilige Messe in Malchin
- 10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Sonntag, 27. Dezember 2015, Fest der heiligen Familie

- 09:00 Uhr heilige Messe in Röckwitz
- 10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen, Aussendungsgottesdienst der Sternsinger

Donnerstag, 31. Dezember 2015, Silvester

- 17:00 Uhr Jahresschlussmesse in Malchin

Freitag, 01. Januar 2016

Hochfest der Gottesmutter Maria, Neujahr

- 09:00 Uhr heilige Messe in Röckwitz
- 10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Sonntag, 03. Januar 2016, 2. Sonntag nach Weihnachten

- 09:00 Uhr Wortgottesdienst in Röckwitz
- 10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Mittwoch, 06. Januar 2016, Erscheinung des Herrn

- 10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Freitag, 08. Januar 2016, Wochentag der Weihnachtszeit

- 09:00 Uhr heilige Messe in Stavenhagen, anschl. Seniorenfrühstück

Sonntag, 10. Januar 2016, Taufe des Herrn

- 09:00 Uhr heilige Messe in Röckwitz
- 10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen, Abschlussgottesdienst der Sternsingeraktion

Freitag, 15. Januar 2016

Freitag der 1. Woche im Jahreskreis

- 09:00 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Samstag, 16. Januar 2016

Samstag der 1. Woche im Jahreskreis

- 10:30 - Treffen der Firmlinge in Neubrandenburg
- 17:00 Uhr

Sonntag, 17. Januar 2016, 2. Sonntag im Jahreskreis

- 09:00 Uhr Wortgottesdienst in Röckwitz
- 10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Freitag, 22. Januar 2015

Freitag der 2. Woche im Jahreskreis

- 09:00 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Sonntag, 24. Januar 2015, 3. Sonntag im Jahreskreis

- 09:00 Uhr heilige Messe in Röckwitz
- 10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Roratesmesse in Stavenhagen

Rorate ist das Anfangswort des Eingangsverses „Rorate caeli desuper, et nubes pluant justum!“, also „Ihr Himmel tauet den Gerechten, ihr Wolken regnet ihn herab.“ (Jes 45,8) In den Mittelpunkt wird dabei Maria gestellt, die uns allen den Heiland geboren hat. Am Mittwoch, dem 16.12.2015, wollen wir um 05:30 Uhr in Stavenhagen ein Rorategottesdienst feiern. Während des Gottesdienstes wird kein elektrisches Licht verwendet, es gibt nur Kerzenlicht. In vielen Gemeinden hat sich der Brauch entwickelt, im Anschluss an diese heilige Messe zu einem gemeinsamen Frühstück einzuladen, so auch bei uns.

Sie sind herzlich willkommen!

Weihnachtsspiel

Die katholische Jugend aus Neubrandenburg lädt auch in diesem Jahr wieder zu einem Weihnachtsspiel ein. Das zu erwartende Stück heißt: „**Ausgerechnet in Meckenheim**“. In Stavenhagen findet dieses am Mittwoch, dem 23.12.2015, um 17:00 Uhr in der katholischen Kirche statt. Der Eintritt ist frei, es wird aber am Ausgang um eine Spende gebeten.

Krippenandacht am Heiligabend

Es ist schon zu einer langen Tradition geworden, dass sich Kinder aus unserer Gemeinde in der Adventszeit ganz intensiv mit der Weihnachtsgeschichte beschäftigen und diese einüben, um sie Ihnen am Heiligabend spielerisch erzählen zu können. Zu dieser Krippenandacht am Heiligabend, dem 24.12.2015, um 15:00 Uhr in der St.-Johannes-Kirche in Röckwitz, sind ganz besonders die Kinder herzlich eingeladen. So wie in den letzten Jahren wird an der Krippe wieder ein Tannenbäumchen stehen, das von den Kindern geschmückt werden möchte. Baumschmuck ist genügend da, aber wer mag kann natürlich auch etwas Selbstgebasteltes mitbringen.

Adveniat-Aktion 2015 - Frieden jetzt! Gerechtigkeit schafft Zukunft

Gewalt oder die Angst vor Gewalt sind im Leben vieler Menschen in Lateinamerika weit verbreitet. Die Friedensarbeit der Kirche hilft konkret vor Ort und fördert Gerechtigkeit, den Grundstein für Frieden.

Im Mittelpunkt stehen zwei Länder: Kolumbien, wo die Kirche im Friedensprozess zwischen Regierung und bewaffneten Gruppen vermittelt und Guatemala, wo die Kirche sich u. a. für die Aufarbeitung der grausamen Bürgerkriegsvergangenheit einsetzt. Bitte zeigen Sie Solidarität mit den Menschen in Lateinamerika und unterstützen Sie Adveniat mit Ihrer Spende. Bei der Weihnachtskollekte am 24./25.12.2015 haben Sie die Möglichkeit dazu.

Dreikönigssingen 2016

„**Respekt für dich, für mich, für andere.**“ - lautet das Leitwort der Aktion Dreikönigssingen 2016. Im aktuellen Beispielland Bolivien engagieren sich die Sternsinger konkret dafür, dass die Diskriminierung und Ausgrenzung überwunden werden. Viel zu oft werden Menschen wegen ihrer Herkunft, ihres Aussehens oder ihrer Nationalität ausgegrenzt. Doch Gottes guter Segen gilt für alle - ohne Unterschied. Dafür setzen die Sternsinger ein Zeichen: Christus segne dieses Haus.

Am Sonntag, dem 27.12.2015, werden im Gottesdienst um 10:30 Uhr in Stavenhagen unsere Sternsinger ausgesendet um den Menschen Gottes Segen zu bringen. Der Segen, den sie bringen, wird zum Segen für die Kinder in Bolivien **durch Ihre Spende!** Bitte unterstützen Sie unsere Sternsinger und nehmen Sie sie freundlich auf.

Der Abschlussgottesdienst der Sternsingeraktion ist am Sonntag, dem 10. Januar 2016, um 10:30 Uhr in Stavenhagen.

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde

www.efg-altentreptow.de

Wir laden herzlich ein zu den regelmäßigen Veranstaltungen in unserem Gemeindehaus in der Stralsunder Str. 29 a in Altentreptow:

Gottesdienst

10:00 Uhr

jeden **Sonntag**

Frauenabend

19:00 Uhr

jeden 2. **Montag** des Monats
Kontakt: 03961 210045

Seniorenachmittag

15:00 Uhr

jeden 1. **Dienstag** des Monats
05.01. Kontakt: 03961 214794

Gespräch um die Bibel

19:00 Uhr

2. - 5. **Mittwoch** des Monats
Kontakt: 03961 213232

Suchthilfegruppe

19:30 Uhr

14-tägl. **Freitag; 08. + 22.01.**
Kontakt: 03961 214794

- **Allianzgebetswoche** vom 11. - 15.01. um 19:00 Uhr
- **Abschlussgottesdienst der Allianzgebetswoche in der St.-Petri-Kirche um 10:15 Uhr**

Ev. Kirchengemeinde St. Petri Altentreptow

Januar 2016

Gottesdienste in Altentreptow

Sonntag, **03. Januar** 2016

10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Kindergottesdienst

Sonntag, **10. Januar** 2016

10:15 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Sonntag, **17. Januar** 2016

10:15 Uhr Abschlussgottesdienst der Allianzgebetswoche mit Kindergottesdienst

Sonntag, **24. Januar** 2016

10:15 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Sonntag, **31. Januar** 2016

10:15 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Sonntag, **07. Februar** 2016

10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Kindergottesdienst

Gottesdienste im Seniorenheim am Klosterberg

Mittwoch, **06. Januar** - 10:00 Uhr

Mittwoch, **20. Januar** - 10:00 Uhr

Termine

Montag, 04.01. 19:30 Uhr Kirchengemeinderat, Pfarrhaus

Mo. - Fr. 11. - 15.01. jeweils 19:00 Uhr Allianzgebetswoche, EFG Stralsunder Straße 29 a,

Montag, 11.01.

14:30 Uhr Älterenkreis, Christenlehrerraum

Montag, 18. 01.

19:00 Uhr Bibelgesprächskreis, Pfarrhaus

Mittwoch, 20.01.

19:30 Uhr Frau Proske - Reisebericht aus Island im Hospital

Gottesdienste in Groß Teetzleben und Lebbin

Sonntag, **10. Januar**

9 Uhr Gottesdienst, Pfarrhaus Groß Teetzleben

Sonntag, **31. Januar**

9 Uhr Gottesdienst, Pfarrhaus Groß Teetzleben

Termine Groß Teetzleben & Lebbin

Kinderkirche im Pfarrhaus

Samstag, 23. Januar 2016, 9:30 - 11:00 Uhr

Gottesdienste in Barkow

Donnerstag, 24. Dezember 2015, Heilig Abend, 13:30 Uhr, Gottesdienst mit Krippenspiel

Kirchenmusik

Termine:

29. Januar

18:30 Uhr Regionalprobe der Posaunenchor des Kirchenkreises mit Martin Huss in der Winterkirche St. Petri

Montag im Kantorenschuppen:

15:00 Uhr Flöten
 15:30 Uhr Kinderchor
 16:00 Uhr Flöten
 16:30 Uhr Band
 17:15 Uhr Jugendchor

Dienstag in Klatzow:

19:30 Uhr Ök. Kirchenchor

Donnerstag im Kantorenschuppen:

15:15 Uhr Flöten
 16:00 Uhr Flöten

Donnerstag im Hospital:

17:00 Uhr Jungbläser nach Absprache mit B. Knade

Donnerstag Kirche/Klatzow:

19:30 Uhr Posaunenchor

Für Konfirmanden und Jugendliche in Altentreptow

Konfirmandenunterricht: dienstags 16 Uhr Jugendraum Mühlenstraße 1

Es ist möglich, dass Jugendliche mit und ohne Taufe ab der 7. Klasse zum Unterricht dazu kommen können.

Junge Gemeinde: Die Junge Gemeinde trifft sich mittwochs um 17 Uhr in der Mühlenstraße 1.

Christenlehre, Oberbausstr. 43

Dienstag 14 Uhr - Vorschule und 1. Klasse

Ich hole die Kinder um 13:30 Uhr vom Hort ab.

Mittwoch 14 Uhr - Kinderkirche in der KITA Regenbogen,

Donnerstag 15 Uhr - 2./3. Klasse

Ich hole die Kinder um 14:30 Uhr vom Hort ab.

Donnerstag 16 Uhr - Krippenspielprobe

Pastoren Isabell und Michael Giebel

Mühlenstr. 4 Tel. 03961 214745

Katechetin Annerose Haak - für Altentreptow

Bahnhofstr. 5 Tel. 03961 212992

Kantorin Elisabeth Prinzler

Klatzow 17 A Tel. 03961 2059116

Regionale Johannes Prinzler

Jugendarbeit Klatzow 17A Tel. 03961 2059116

Gemeindebüro Dörte Wiese

Dienstag und Donnerstag, 9:00 h - 11:30 h

Tel.: 03961 214745 Fax: 03961 2299851

Frauenkreis Sabine Kopischke, Tel. 03961 216602

Telefonseelsorge Vorpommern: 0800 1110111 und 0800 1110222

rund um die Uhr, gebührenfrei, vertraulich und anonym.

Spendenkonto KG Altentreptow IBAN DE63 1506 1638 0108 0331 37

St. Petri: Raiffeisenbank Greifswald e.V. BIC GENODEF1ANK

Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankungen

Johanna-Odebrecht-Stiftung

Altentreptow, Poststraße 12 b Tel.: 03961 2626750

Tages- und Begegnungsstätte Mühlenstrasse 1

Kreisdiakonisches Werk Greifswald / Ostvorpommern e. V.

Montag - Freitag, 9 - 15:00 Uhr Tel.: 03961 212588

**Volkssolidarität Kreisverband AL.DE.MA. e.V.****Geschäftsstelle / Pflegedienst**

Poststraße 12 b Telefon 03961 210788
 17087 Altentreptow Telefax 03961 210759

Wir sind direkt vor Ort in Altentreptow, Demmin, Dargun und Malchin!

Unser Angebot für Sie!**Pflegedienst:**

Unser Verband - die Volkssolidarität - beschäftigt Krankenschwestern, Altenpflegerinnen und Haushaltshilfen. Wir bieten: Häusliche Kranken- und Altenpflege, Haushaltshilfe, Wäschereinigung, Treppendienste, Einkaufsdienste u. v. m. Viele Leistungen werden über die Pflegekasse, Krankenkasse usw. abgerechnet.

Mobile Küchenfee: (Essen auf Rädern)

- montags bis sonntags und an Feiertagen stehen Vollkost- und Schonkost-Menüs zur Auswahl. Ein Menü kostet: 3,80 €

Schuldner und Insolvenzberatungsstelle:

Beratungen finden in unseren Büros in Altentreptow, Malchin und Demmin statt.

Wohnen in Geborgenheit (Betreutes Wohnen)

Gemeinsam - nicht einsam - Volkssolidarität

- **In Demmin:** Im Zentrum mit Einkaufsmöglichkeiten vor der Tür
 (19 Wohnungen) **Telefon 03998 282010**

- **In Dargun:** Auf dem Forsthof unweit des Klostersees in herrlicher Natur
 (37 Wohnungen) **Telefon 039959 27010**

- **In Altentreptow** Teetzlebener Straße 12 - 12b
 (21 Wohnungen) **Telefon 03961 210788 oder 229422**

Ab 01.01.2016 eine Wohnung frei!

Haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns an - wir beraten Sie gern! ☎ 03961 210788

Wir wünschen unseren Mitgliedern und Kunden ein besinnliches Weihnachtsfest und ein friedvolles Jahr 2016.

Treptower Wihnacht 2015



Besinnliches Treiben herrschte am 1. Adventswochenende auf dem Marktplatz und im festlich geschmückten Speicher. Weihnachtliche Gerüche, wärmende Feuerstellen, Marktstände und der Weihnachtsmann sorgten für eine vorweihnachtliche Atmosphäre in der Stadt.

Ein herzliches Dankeschön an die Händler, an die Spender der Weihnachtsbäume und zahlreichen Helfer, sowie an die Eventagentur Zwergenfeier für das erfolgreiche Gelingen der „Treptower Wihnacht 2015“.

